

Satzung des Jugendchores Citavia e.V.

Präambel

Singen verbindet und schafft Gemeinschaft – diesem Anliegen widmet sich der Jugendchor Citavia. Er möchte Menschen über Alter und soziale Herkunft hinweg verbinden und sie durch Gesang und Musik zusammenbringen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der musikalischen und charakterlichen Förderung junger Sänger und Musiker. Der Jugendchor Citavia fühlt sich in seiner Tätigkeit besonders seiner Heimatstadt Zittau und der Oberlausitz im Allgemeinen verpflichtet, weshalb er sich für die Stärkung des kulturellen Lebens in diesen Regionen einsetzt und auf diese hinwirkt. Getragen wird der Jugendchor Citavia im besonderen Maße durch das Engagement von jungen Menschen jeden Alters. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Jugendchores Citavia bindend.

Das in dieser Satzung verwendete generische Maskulinum schließt Menschen aller Geschlechtsidentitäten ein. Lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde hier die maskuline Form gewählt.

I. - Allgemeines -

§ 1 Name und Vereinssitz

(1) Der Verein führt den Namen „Jugendchor Citavia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Zittau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Der Jugendchor Citavia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendchor Citavia vertritt die Interessen junger Sänger der Stadt Zittau und fördert ihre musikalische Entwicklung.

(3) Der Jugendchor Citavia will das musikalische Engagement unter Jugendlichen stärken und, über Schulformen und soziale Herkunft hinweg, Gemeinschaft stiften. Zudem fördert er die Entwicklung von Demokratieverständnis und gesellschaftlicher Beteiligung.

(4) Der Jugendchor Citavia ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und strebt deshalb die Förderung von Kindern und Jugendlichen an. Er fördert weiterhin bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Die Förderung sollte dabei regional stattfinden.

(5) Der Jugendchor Citavia fördert das kulturelle Leben in der Region und trägt aktiv dazu bei. Weiterhin ist er bestrebt, die Stadt Zittau überregional, musikalisch würdig zu vertreten.

II. - Mitgliedschaft -

§ 4 Allgemeines

(1) Der Jugendchor Citavia besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Abhängig von der Art der Mitgliedschaft, besitzt ein Mitglied andere Rechte und Pflichten im Verein.

(2) Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennt und gemäß der Satzung handelt. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss führen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorsitzende. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Minderjährige Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Eine Vereinsmitgliedschaft für minderjährige aktive Chorsänger ist nicht zwingend, aber wünschenswert. Tritt ein minderjähriger Chorsänger dem Verein nicht bei, besitzt es kein Stimmrecht in den Organen des Vereins. Dennoch kann ihm durch den Vorsitzenden das Rederecht in der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 5 Aktive Mitglieder

(1) Aktives Mitglied kann werden, wer über die allgemeinen Mitgliedsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) hinaus

- a. Mindestens das 11. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Eine besondere Bindung zu einer Schule des Stadtgebietes oder der Stadt Zittau selbst aufweist.
- c. Das 35. Lebensjahr noch nicht begonnen hat.

Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Chorvorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Aktive Mitglieder singen im Verein mit. Sie sind verpflichtet an den Stimm- und Singproben teilzunehmen oder ihr Fehlen zu entschuldigen.

(3) Aktive Mitglieder übernehmen nach Möglichkeit Aufgaben in der organisatorischen Arbeit des Vereins, wobei sie vom betreffenden Vorstandsmitglied angeleitet werden. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber aktiven Mitgliedern weisungsbefugt.

(4) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann werden, wer die allgemeinen Mitgliedsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) erfüllt.

(2) Fördermitglieder können sowohl nicht mehr Aktive als auch Eltern oder Unterstützer des Vereins sein. Auch juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben.

(3) Fördermitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 7 Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Jedes aktive Mitglied kann ohne Angabe von Gründen in die Fördermitgliedschaft wechseln. Die Absicht muss dem Chorleiter und dem Vorstandsvorsitzenden zwei Wochen vor dem Wechsel mitgeteilt werden.

(2) Sieht der Chorleiter oder der Chorvorstand eine Versetzung von aktiver in Fördermitgliedschaft für notwendig an, so ist mit dem betreffenden Mitglied das Gespräch zu suchen. Anschließend kann der Chorleiter das betreffende Mitglied mit Zustimmung des Chorvorstandes und unter Angabe von Gründen bis auf Weiteres in die Fördermitgliedschaft versetzen. Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied Widerspruch (§ 35 Abs. 1) einlegen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 1. Tag des nachfolgenden Monats möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erklärt werden.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

(2) Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied Widerspruch (§ 35 Abs. 1) einlegen.

(3) Mit Zugang des Ausschlussbescheides ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung für Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Sie stellt die höchste Ehrung dar, die der Verein vergeben kann und darf nur für herausragende Dienste verliehen werden.

(1) Der Chorvorstand kann Personen nach sorgfältiger Prüfung für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen und vom Vorsitzenden verliehen. Eine vorherige Vereinsmitgliedschaft ist nicht notwendig.

(2) Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Rederecht und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Sie sind von allen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Forderungen befreit.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geht mit einer angemessenen finanziellen oder sachgegenständlichen Auszeichnung einher. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt nicht mit dem Tod. Eine Aufhebung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn das Ehrenmitglied gegen die Grundsätze des Vereins nach § 3 handelt.

§ 11 Personenbezogene Daten von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand wahrheitsgemäße Angaben zu Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beschäftigung und Mitgliedschaft bei politischen Vereinigungen zu machen. Gemachte Angaben werden für die Vereinsarbeit elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Herausgabe personenbezogener Daten anderer Vereinsmitglieder zu stellen. Der Antrag muss begründet werden und der Vereinsarbeit dienen (z.B. Unterschriftensammlung für Minderheitsantrag). Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) Bei Änderung der obig genannten Angaben ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, umgehend die Änderung an den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Mit dem Beitritt in den Verein erklärt sich ein Mitglied einverstanden, dass der Verein Bilder, Videos sowie Audioaufnahmen der Mitglieder veröffentlichen und damit auch Gelder für die Vereinsarbeit einnehmen darf. Die Veröffentlichung muss im Einklang mit den Vereinszielen stehen, wobei die Dauer der Veröffentlichung jedoch unbegrenzt ist. Die erteilte Einwilligung dauert über den Vereinsaustritt fort.

III. - Struktur -

§ 12 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a. Die Vollversammlung aller Förder- und aktiven Mitglieder - Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand - Chorvorstand
- c. Der musikalische Leiter – Chorleiter

IV. – Die Mitgliederversammlung -

§ 13 Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Förder- und aktiven Mitgliedern des Vereines und dem Chorleiter. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Jugendchores Citavia. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur

Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
(3) Jedes Vereinsmitglied sowie der Chorleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Dabei sollte eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Vereinsmitglieder sind aufgerufen ihre Teilnahme zu bestätigen oder abzusagen. Die Tagesordnung muss nicht in der Einladung angegeben werden.
(2) Wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Chorvorstandes schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung verlangen, muss diese innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzendem bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter prüft, ob die benötigte Anzahl an Unterschriften gegeben ist.

§ 15 Durchführung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied sowie der Chorleiter eine gültige Stimme. Jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung beiwohnen und hat das Recht von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
(3) Zu jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses wird von einem Mitglied des Chorvorstandes gegengezeichnet. Das Protokoll wird zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
(4) Gäste dürfen einer Mitgliederversammlung beiwohnen, insofern sie vom Chorvorstand eingeladen wurden. Sie besitzen kein Rederecht, solange es ihnen nicht vom Vorsitzenden erteilt wird.
(5) Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden.

§ 16 Anträge und Anfragen in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
(2) Jeder Antrag an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
(3) Ablauf einer Antragstellung:

- a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den Antragsteller
- b. Klären von Verständnisfragen
- c. Inhaltliche Diskussion des Antrags
- d. Verteidigung des Antrages durch den Antragsteller (Schlusswort)
- e. Abstimmung über den Antrag

(4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragsteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der Antragsteller die Änderung ablehnen, so entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung des Änderungsantrags.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einer einfachen Mehrheit. Tritt bei der Abstimmung über einen Antrag eine Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht-abgegebene Stimme gewertet.

(6) Anträge von abwesenden Vereinsmitgliedern können vor Sitzungsbeginn in Schriftform an den Vorsitzenden gegeben werden.

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Werktagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 17 Beschlussfassung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 18 Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Sitzung eines Jahres werden folgende Personen bzw. Ämter für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt:
 - a. der Vorstandsvorsitzende
 - b. der Stellvertretender Vorstandsvorsitzende
 - c. der Vorstand für Finanzen
 - d. bis zu sechs Beisitzer
 - e. ein Kassenprüfer
- (2) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über Ämter, inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. § 35) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Alle Ämter, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorsitzende und der Finanzvorstand müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist ein Bewerber minderjährig, ist er nur dann wählbar, wenn die Erziehungsberechtigten vor der Wahl ihr schriftliches Einverständnis geben.
- (4) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (5) Im Protokoll wird gekennzeichnet:
 - a. Anzahl gültiger Stimmen
 - b. Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Anzahl der Enthaltungen
- (6) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.
- (7) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

V. - Chorvorstand -

§ 19 Der Vorstandsvorsitzende – Chorvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Jugendchores Citavia e.V. sowie des Chorvorstandes. Er repräsentiert den Verein und seine Mitglieder nach innen und außen. Aus dieser Repräsentationsfunktion allein ergibt sich keine gesetzliche Vertretungsberechtigung.
- (2) Gegenüber dem Chorleiter hat der Chorvorsitzende Informations- und Beschwerderecht. Jedes Vereinsmitglied kann sich mit Problemen direkt an den Chorvorsitzenden wenden.
- (3) Kann der Vorsitzende sein Amt nicht mehr wahrnehmen, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

§ 20 Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende

- (1) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt in besonderem Maße die Interessen der aktiven und jungen Mitglieder des Vereins und muss in allen Angelegenheiten, die das Interesse der aktiven Mitglieder berühren, informiert und angehört werden.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl ein aktives Vereinsmitglied sein.

§ 21 Chorvorstand

(1) Der Chorvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Chorvorsitzender
- b. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- c. Vorstand für Finanzen
- d. Bis zu sechs Beisitzern

(2) Jedes Mitglied des Chorvorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsgeschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 22 Aufgaben des Chorvorstands

(1) Der Chorvorsitzende bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Chorvorstandes. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Vorstand seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen entscheidet der Chorvorsitzende. Geht das Handeln der Vorstandsmitglieder oder des Vorsitzenden aus einem Beschluss der Mitgliederversammlung hervor, so trägt die Verantwortung für dieses Handeln die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins verantwortlich gemäß der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und setzt diese gewissenhaft um.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Diese beinhaltet auch Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsentwicklung.

(4) Der Vorstand arbeitet zu Beginn des Geschäftsjahres ein Jahresprogramm aus, in dem wichtige Ziele des Vereins (wie z.B. Mitwirkung bei Veranstaltungen, Projekte, Konzerte etc.) festgehalten sind.

(5) Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung des Chorleiters über

- a. Anzahl und Art von Konzertauftritten
- b. Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen

(6) Der Vorstand entscheidet über

- a. Ausschluss von Mitgliedern
- b. Verwendung finanzieller Mittel, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht
- c. Aufwandsentschädigung oder Vergütung des Chorleiters

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stelle des Chorleiters zufriedenstellend besetzt ist.

(8) Auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller aktiven Mitglieder, ist ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Chorvorstand verpflichtet allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail innerhalb von vier Wochen Rechenschaft abzulegen.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 23 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzvorstand gehören zum Vorstand i.S. § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Kontogeschäften der Verein stets durch den Finanzvorstand allein oder die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.

(3) Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch die Satzung geregelt und bezieht sich auf den erweiterten Vorstand im Sinne des § 21 Abs. 1.

§ 24 Beschlüsse des Chorvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Vorstandssitzungen muss kein Protokoll angefertigt werden. Es wird nur das Abstimmungsergebnis protokolliert und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 25 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Verein hat die Möglichkeit, von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Vorstandsvorsitzenden bzw. beim Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden dessen Stellvertreter.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben.
- (4) Der Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands begründet das Einberufen der Mitgliederversammlung.
- (5) In der nächsten Mitgliederversammlung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden.
- (6) Eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit erfolgt bei der Mitgliederversammlung nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

VI. – Der musikalische Leiter - Chorleiter -

§ 26 Allgemeines

- (1) Der Chorleiter ist der musikalische Leiter des Vereines. Er bestimmt die musikalische Arbeit des Chores, wozu die Gestaltung der Probenstermine, Auswahl der Musikstücke und auch das Recht Konzertauftritte oder Projekte vorzuschlagen, gehört.
- (2) Der Chorleiter kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, über deren Höhe der Chorvorstand entscheidet. Diese kann auch ein Dritter erhalten, sofern der Chorleiter bei ihm beschäftigt ist.
- (3) Der Chorleiter besitzt bei Mitgliederversammlungen uneingeschränktes Rederecht, das ihm nur durch Mehrheitsbeschluss entzogen werden kann.
- (4) Er ist weiterhin befugt, Vereinbarungen mit Dritten zu schließen, wenn diese ausschließlich zur Erfüllung der in § 3 genannten Ziele dienen. Über alle Einigungen hat der Chorleiter den Vorstand zu informieren. Der Chorleiter ist nicht befugt, finanzielle Verpflichtungen für den Verein einzugehen oder solche Verpflichtungen, aus denen sich finanzielle Forderungen ergeben können, es sei denn der Chorvorstand beschließt dies zuvor ausdrücklich.
- (5) Der Chorleiter bekennt sich zu § 3 und den Grundsätzen dieser Satzung, verstößt er dagegen, drohen ihm Geldstrafen bis zu einer Höhe von 80% seiner Aufwandsentschädigung eines Geschäftsjahres oder die sofortige Abberufung von seinem Amt durch den Vorstand.

§ 27 Ernennung und Abberufung

- (1) Personen mit ausreichenden musikalischen Fertigkeiten können sich für den Posten des Chorleiters bewerben oder vom Chorvorstand vorgeschlagen werden.
- (2) Bewerber um den Posten des Chorleiters werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgewählt und ernannt.

(3) Durch erneuten Mehrheitsbeschluss kann der Chorleiter abberufen werden. Es obliegt dann dem Chorvorstand neue Bewerber für die Stelle des Chorleiters zu finden.

(4) Der Verein kann einen oder mehrere Chorleiter bestellen.

VII. - Ausschüsse -

§ 28 Untersuchungsausschuss

(1) Auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann ein Untersuchungsausschuss einberufen werden. Dieser hat die Aufgabe besonders bei finanziellen Angelegenheiten, das Handeln des Vorstandes oder der Sängerversammlung zu prüfen.

(2) Ein Untersuchungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal acht Vereinsmitgliedern. Es muss zeitnah eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, die die Mitglieder des Ausschusses benennt. Der Antragssteller ist stets Mitglied des Untersuchungsausschusses.

(3) Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses müssen vom Chorvorstand, Kassenprüfer sowie Chorleiter vollumfänglich über alle Angelegenheiten informiert werden.

(4) Der Untersuchungsausschuss hat seine Ergebnisse öffentlich der Mitgliederversammlung darzulegen, sowie die Vereinsmitglieder zu informieren. In Ausnahmefällen und bei gegebenem Anlass, kann der Untersuchungsausschuss auf Ersuchen des Chorvorstandes einstimmig beschließen, Details der Chorarbeit nicht zu veröffentlichen.

VIII. – Finanzierung und Kassenführung –

§ 29 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Spenden von Förderern, Stiftungen und Vereinsmitgliedern, sowie durch Spenden von anderen Vereinen und Privatunternehmen und aus sonstigen finanziellen Überschüssen, die der Chor erwirtschaftet.

(2) Über die Verwendung der Gelder bestimmt der Chorvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Abweichende Regelungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Finanzvorstand kann über eine Geldsumme bis 200 € verfügen. In diesem Fall muss die Verwendung des Geldes nach dem Erreichen dieser Summe nachträglich vom Chorvorstand bestätigt werden. Lehnt dieser die Verwendung des Geldes nachträglich ab, so muss die Verwendung sofort gestoppt werden und, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, bereits verwendete Mittel zurückgeholt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten im Innenverhältnis des Vereins.

§ 30 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(2) Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht nicht nach und kann dafür auf Nachfrage keine nachvollziehbaren Gründe angeben, so kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Chorvorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 15 Werktagen Widerspruch eingelegt werden.

§ 31 Kassenführung

(1) Das Geld des Vereins wird auf einem eigenen Konto bei einer Bank verwaltet. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Finanzvorstand, der sich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und der Mitgliederversammlung verantworten muss.

(2) Über alle Finanzgeschäfte ist Buch zu führen.

(3) Der Vorstand muss am Ende des Jahres einen ausgearbeiteten Finanzabschluss allgemein zugänglich veröffentlichen.

(4) Mit Wirkung auf das Innenverhältnis gilt: Finanzielle Vereinbarungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Finanzvorstandes geschlossen werden.

§ 32 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, der selbst kein Vorstandsmitglied ist. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht, die Kassenführung des Vereines zu überprüfen. Es muss mindestens eine Kassenprüfung im Geschäftsjahr erfolgen. Nach der Prüfung wird der Bericht durch den Kassenprüfer unterzeichnet und das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(3) Dem Kassenprüfer ist vollumfänglich Einblick in alle finanziellen Angelegenheiten des Vereines zu gewähren.

(4) Bei Auffälligkeiten während der Kassenprüfung sind Chorleiter und alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sofort zu informieren. Der Kassenprüfer kann bei schwerwiegenden Bedenken eine Haushaltssperre bis zur nächsten Mitgliederversammlung verhängen.

IX. - Arbeitsrichtlinien –

§ 33 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit mit anderen Gremien z.B. in der Öffentlichkeitsarbeit
- b) Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Organisationsstrukturen
- c) Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen bzw. Unterstützung von Partnern bei Genanntem
- d) Kulturelle, insbesondere musikpädagogische Veranstaltungen mit Schulen bzw. Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen
- e) Durchführung von auswärtigen Chorreisen und Konzerten
- f) Finanzielle und organisatorische Förderung sozialer Projekte und Initiierung dieser z.B. durch Benefizkonzerte

§ 34 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinesvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 35 Widerspruch

(1) Legt eine berechtigte Person Widerspruch gegen einen Beschluss ein, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Stimmt eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Aufhebung des Beschlusses, gilt der Beschluss als umgehend aufgehoben.

(2) § 34 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 36 Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden bekleiden.

(2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden zu entlassen bzw. die Amtsträger von der Mitgliederversammlung abuberufen. Nur im Falle der Entlassung durch den Vorsitzenden kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 37 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit des Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters oder einem Mitglied des Vorstandes, können diese von der Mitgliederversammlung mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für den Antrag eines Misstrauensvotums ist die Zustimmung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder drei Mitgliedern des Vorstandes notwendig. Weiterhin kann auch der Vorstandsvorsitzende ein Misstrauensvotum einbringen.
- (3) Ist ein Misstrauensvotum gestellt, kann der Vorstandsvorsitzende die betreffende Person bis zur Mitgliederversammlung seines Amtes entheben. Richtet sich das Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden oder den Finanzvorstand wird umgehend eine Haushaltssperre verhängt. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter. Sein Stellvertreter muss umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (5) Für ein Misstrauensvotum ist eine Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung nötig.
- (6) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für den freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

XII. - Abschließende Regelungen –

§ 38 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie müssen bei Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Vereinsgesetz, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§ 39 Auslegung der Satzung

Bei Unklarheit über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 40 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 17.12.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung muss nach ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die neugefasste Satzung, dem Chorleiter zur Verfügung zu stellen.

*Der Verein „Jugendchor Citavia e.V.“ wurde am 15.10.2017 gegründet.
Die Satzung des Vereins „Jugendchor Citavia e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am
17.12.2020 neu gefasst.*